

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

**Kurz kommentiert: Abfallwirtschaft - Mineralölsteuer -
Europäischer Wirtschaftsraum - EWWU - GATT**

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1994) : Kurz
kommentiert: Abfallwirtschaft - Mineralölsteuer - Europäischer Wirtschaftsraum - EWWU - GATT,
Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 74, Iss. 1, pp. 5-6

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137079>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen
Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle
Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich
machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen
(insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten,
gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort
genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal
and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to
exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the
internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content
Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise
further usage rights as specified in the indicated licence.*

Abfallwirtschaft

Aufweichung der Vorschriften

Bundesumweltminister Töpfer strebt die Novellierung der vor 2½ Jahren eingeführten Verpackungsverordnung an, die die Grundlage zur Erfassung und Verwertung von Verpackungsrückständen bildet. Die geplanten Änderungen beinhalten insbesondere eine Absenkung der festgelegten Verwertungsquoten und eine Verlängerung der für ihre Erreichung vorgeschriebenen Fristen. Die anstehende Aufweichung der Verwertungsvorschriften soll offenbar den Klagen der betroffenen Unternehmen Rechnung tragen, ein ausreichender Aufbau von Verwertungskapazitäten sei in der vorgesehenen Frist nicht möglich.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht führt das in der Verordnung festgelegte Primat der stofflichen Verwertung zu Ineffizienzen, da je nach Rückstandsart andere Behandlungsformen ökonomisch wie ökologisch sinnvoller sein können. Zudem kann der Gesetzgeber nicht beurteilen, ob die Argumente der Unternehmen berechtigt sind, weil er hierfür faktisch den Nachweis erbringen muß, daß die Regelungen technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind, obwohl er keinen Zugang zu den hierfür erforderlichen Informationen hat. Daher sollte die Abfallpolitik endlich vom Wiederverwertungsvorrang abgehen und alle abfallwirtschaftlichen Verfahren entsprechend ihren Umweltwirkungen behandeln, indem sie die aus ökologischer Sicht angemessenen Knappheitssignale für die Emissionen bzw. den Flächenverbrauch (Deponierung) setzt.

Eine derartige Deregulierung würde die Ineffizienzen beseitigen; die Unternehmen würden dann – aufgrund der Knappheitssignale – aus eigenem Antrieb Verpackungen und Behandlungsverfahren entwickeln und einsetzen, die weniger umweltschädlich sind. Nur der abfallwirtschaftliche Wettbewerb unter Umweltgesichtspunkten kann kostengünstige und umweltschonendere Verfahren hervorbringen. Die staatliche Planung muß hier versagen. kb

Mineralölsteuer

Nivellierung von Anreizen

Im Zuge der Mineralölsteuererhöhung zum 1. Januar 1994 wurde Benzin mit 16 Pfennig, Diesel mit sieben Pfennig pro Liter zusätzlich belastet. Ferner wurde die Steuer für Diesel-PKW um 7,50 DM je 100 ccm Hubraum jährlich angehoben. Diese Beschlüsse fällt die Regie-

rungskoalition im Anschluß an die Entscheidung der EG-Verkehrsminister, eine Regionalvignette für LKW für Deutschland und die Beneluxländer einzuführen und die KFZ-Steuern für LKW zu senken. Die Steuer Mehreinnahmen sollen zum Ausgleich der Mindereinnahmen und für die Bahnreform verwendet werden.

Wenn das Ziel verfolgt wird, eine sinnvolle, langfristige, d.h. mit der Umwelt in Einklang stehende Umgestaltung des Verkehrsmarktes zu erreichen, sollten jedem Verkehrsträger möglichst genau seine volkswirtschaftlichen Kosten angelastet und anschließend ein freier Wettbewerb der Verkehrsträger ermöglicht werden. Eine verbrauchsabhängige Steuer wie die Mineralölsteuer kann hierzu durchaus ein geeignetes Instrument sein. Die Einnahmen sollten allerdings gezielt für die Behebung der Schäden, die durch den entsprechenden Verkehrsträger entstehen, eingesetzt werden.

Die Verwendung der Einnahmen für die Bahnreform mag zwar zunächst auch den Anschein erwecken, als würde dies dem Ziel, die Verkehrsträger nach ihren sozialen Kosten zu belasten, nicht entgegenlaufen. Die Marktanteile der Bahn müßten, unter der berechtigten Annahme, daß die Bahn weniger volkswirtschaftliche Kosten verursacht als der Straßenverkehr, also steigen. Ob dies jedoch erreicht werden kann, wenn der ohnehin noch in öffentlichem Eigentum befindlichen Bahn eine neue, ausbaufähige Dauersubventionierung versprochen wird, ist anzuzweifeln. Aus der Bahnreform resultierende Wettbewerbsanreize werden so wieder nivelliert. cw

**Europäischer Wirtschaftsraum
Eine Übergangslösung**

Nach einjähriger Verzögerung konnte das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu Jahresbeginn – also zeitgleich mit der zweiten Stufe der EWWU – in Kraft treten. Der EWR umfaßt die zwölf Länder der Europäischen Union (EU) sowie die EFTA-Staaten mit Ausnahme der Schweiz, die wegen eines ablehnenden Bevölkerungsvotums außen vor blieb, und Liechtensteins, das erst noch seine Zölle mit der Schweiz regeln muß. Entstanden ist ein Binnenmarkt mit rund 375 Millionen Verbrauchern, der absolut und pro Kopf der Bevölkerung ein höheres BSP aufweist als die nordamerikanische Freihandelszone (NAFTA).

Seit etwa Mitte der 80er Jahre bemühten sich EG und EFTA, die Zusammenarbeit über den Freihandel hinaus zu erweitern und auf eine multilaterale Basis zu stellen. Der Beitritt zum EWR ist für die EFTA-Staaten mit der

Übernahme des relevanten Bestandes an EG-Rechtsregeln verbunden. Für die meisten EFTA-Länder stellt das EWR-Abkommen nur eine Übergangslösung dar bis zu dem Zeitpunkt, wo Beitritte zur EU möglich sind. Einer der wichtigen Gründe dafür, daß Österreich, Schweden, Norwegen und Finnland den Beitritt für 1995 anstreben, ist sicherlich, daß man an der institutionellen Mitbestimmung in der EU effektiv teilhaben will. Diese Länder sind – und das machen auch die Ergebnisse der Vorprüfung durch die Kommission deutlich – beitriffähig.

Zum Kreis der Beitrittskandidaten zählen einige, die eher in der Lage sind, die Maastrichter Konvergenzkriterien zu erfüllen als eine Reihe von heutigen EU-Mitgliedern. Erschreckt hat in diesem Zusammenhang die von Spanien erhobene Forderung, neue Mitgliedsländer von der erstmaligen Beschlußfassung über die EWWU Ende 1996 auszuschließen. Angesichts der stärkeren Stabilitätsorientierung einiger dieser Staaten wird offenbar befürchtet, daß auf die Erfüllung der EWWU-Kriterien ein stärkeres Gewicht gelegt werden könnte. Derartigen Ansinnen wie dem von Spanien darf kein Raum gegeben werden. hk

EWU

Beginn der zweiten Stufe

Am 1. Januar 1994 konnte die Europäische Gemeinschaft nach erfolgreichem Abschluß der sekundärrechtlichen Regelungen fristgemäß in die zweite Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eintreten. Wichtige institutionelle Neuerung ist dabei die Schaffung des in Frankfurt angesiedelten Europäischen Währungsinstituts (EWI), das an die Stelle des Ausschusses der Zentralbankgouverneure tritt und die Arbeit des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit fortführt. Aufgabe des EWI wird es primär sein, die Koordinierung der Geld- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten insbesondere auf das Ziel der Preisstabilität hin zu verstärken und zudem in regulatorischer, organisatorischer sowie logistischer Hinsicht den Rahmen für das Europäische Zentralbankensystem in der dritten Stufe zu erarbeiten. Die geldpolitische Verantwortlichkeit verbleibt in der zweiten Stufe, im nationalen Bereich. Das EWI muß unter der Führung seines Chefs Lamfalussy daher versuchen, seine geldpolitischen Vorstellungen „argumentativ“ durchzusetzen.

Auch für die Wirtschafts- und Finanzpolitik werden neue Regelungen wirksam, die die Stabilität und Konvergenz fördern sollen. In die richtige Richtung gehen dabei die Untersagung von Notenbankkrediten an öffentliche Haushalte und das Verbot eines privilegierten Zugangs

des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten. Ansonsten ist der Verpflichtungsgrad zu mehr Stabilität für die Mitgliedsländer in dieser Phase nicht sehr hoch. So sollen sie zwar „übermäßige“, an den Konvergenzkriterien gemessene Budgetdefizite vermeiden; bei Überschreitung bestehen aber auf Gemeinschaftsebene keine wirksamen Sanktionsmöglichkeiten. Es muß sich erweisen, ob die Mitgliedsländer in der zweiten Stufe – unter angemessener Nutzung des temporären Freiraumes der erweiterten Bandbreiten – die Kraft zu deutlichen stabilitäts- und konvergenzpolitischen Fortschritten aufbringen. Der Übergang zur Endstufe EWWU wird zum erstmöglichen Termin Ende 1996 bei realistischer Einschätzung allerdings nicht möglich sein. kr

GATT

Gefahr gebannt

Nach dem erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde erscheint das von manchen schon totgesagte GATT vitaler und attraktiver denn je. Die Ergebnisse können sich sehen lassen. Materiell sind hervorzuheben: der vollständige Zollabbau in weiten Bereichen des verarbeitenden Sektors der Industrieländer und kräftige Zollsenkungen in der Elektronik; die Normalisierung und Liberalisierung des Agrar- und Textilhandels; die Beendigung bestehender und das Verbot neuer Selbstbeschränkungsabkommen und ähnlicher Grauzonenmaßnahmen; das Verbot von Ausgleichssubventionen bei Local-content- und Exportauflagen; der Einstieg in die Liberalisierung und Deregulierung der internationalen Dienstleistungsmärkte; ein verbesserter internationaler Schutz geistiger Eigentumsrechte, deren Mißachtung künftig u.a. mit Handelssanktionen geahndet werden kann. Institutionell ist vor allem die Streitschlichtung im GATT vereinheitlicht, zeitlich gestrafft und in ein rechtliches Verfahren (mit Berufungsinstanz) umgewandelt worden.

Für die schleppende Weltkonjunktur bedeutet die Uruguay-Runde ein positives Signal. Auch wenn die Ergebnisse frühestens 1995 umgesetzt werden, so entsteht doch schon jetzt für internationale Investoren erhöhte Sicherheit und Transparenz. Die häufig beschworene Gefahr eines Zerfalls der Weltwirtschaft in rivalisierende regionale Handelsblöcke erscheint nunmehr gebannt. Die regionalen Gruppierungen könnten vielmehr wichtige Anstöße für die Weiterentwicklung des GATT zu einer internationalen Wettbewerbsordnung liefern, etwa nach dem Modell des Europäischen Wirtschaftsraumes. Dabei müßten nicht unbedingt alle GATT-Mitglieder im gleichen Tempo voranschreiten, solange ein solches GATT-plus für Nachrücker offenbliebe. ko